

**Prüfungsordnung**  
**(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den**  
**Master-Studiengang Internationales Insolvenz- und Sanierungsmanagement**  
**Vom 19. September 2011**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent Wirtschaft vom 6. Juli 2011 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 11. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (Satzung) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 14. September 2011.

**§ 2**

**Studienziele**

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden eine interjuristische Kompetenz für den Themenschwerpunkt Insolvenzrecht und Sanierungsmanagement erlangen und diese in wirtschaftlich relevante Handlungen umsetzen können. Dabei versteht das Programm interjuristische Kompetenz als die Fähigkeit, unterschiedliche Rechtskreise im Zusammenhang insolvenzrechtlicher Fragestellungen analytisch zu durchdringen, zu verstehen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Diese interjuristische Kompetenz wird durch die Fähigkeit, rechtliche Sachverhalte in der Fachterminologie auszudrücken gefördert. Zudem wird interjuristische Kompetenz durch interkulturelle Fähigkeiten unterstützt, die im Auslandssemester erworben werden. Der Master-Studiengang ist anwendungsorientiert ausgelegt.

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges sind qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Fragestellungen des Insolvenz- und Sanierungsmanagements. Dies schließt insbesondere die leitende und/oder beratende Funktion innerhalb des Unternehmens oder als externer Unternehmensberater im Hinblick auf das Sanierungsmanagement in die wirtschaftliche Krise geratener Unternehmungen ein.

- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches wirtschaftsjuristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:
- Fachkompetenz: Eine Spezialisierung und Vertiefung sowohl der wirtschafts-rechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die sowohl insolvenzrechtliche als auch auf das Sanierungsmanagement gerichtete Fragestellungen umfassen.
  - Spezifikation: Der Studiengang ist auf das Krisenmanagement von Unternehmungen ausgerichtet. Die Absolventen erlangen sowohl juristische als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, um verantwortungsbewusst und zielgerichtet Maßnahmen hinsichtlich

der Restrukturierung aber auch der Abwicklung von Unternehmen zu planen und zu leiten. Die Absolventen sind durch ihr Auslandssemester befähigt auf interkulturelle Gegebenheiten in Unternehmungen adäquat einzugehen und diese in ihren Überlegungen, auch rechtlich, zu berücksichtigen.

- **Methodenkompetenz:** Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Leitungsaufgaben gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Unternehmen oder in deren beratendem Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen.
- **Sozialkompetenz:** Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik. Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie sozialer Kompetenz sind ebenfalls feste Bestandteile des Lehrplanes.
- **Lernkompetenz:** Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen aus.

### **§ 3**

#### **Zulassung zum Master-Studium**

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
  - (a) den Grad des „Bachelor of Arts“ mit der Studienfachbezeichnung „Wirtschaft und Recht“ an der Fachhochschule Westküste mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erworben hat oder
  - (b) den Grad des „Bachelor of Laws“ mit der Studienfachbezeichnung „Wirtschaft und Recht“ an der Fachhochschule Westküste mit der Gesamtnote 2,5 oder besser erworben hat oder
  - (c) einen dem Abschluss gemäß Absatz 1 (a) – (b) inhaltlich vergleichbaren Abschluss in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder entsprechenden interdisziplinären Studiengängen an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer relativen Gesamtnote von mindestens B bzw. einer Absolutnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat oder
  - (d) die erste juristische Staatsprüfung an einer deutschen Universität abgelegt hat und den Nachweis über hinreichende betriebswirtschaftliche Kenntnisse erbringt.
- (2) Zum Master-Studium kann auf Probe zugelassen werden, wer
  - (a) einen nicht im Abs. 1 genannten akademischen Grad an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit der Gesamtnote von 2,5 oder besser erworben hat und
  - (b) mindestens 1 Jahr in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer anderen Institution tätig war und dabei Kenntnisse in Recht und Betriebswirtschaft erworben hat und
  - (c) mit der Fachstudienberatung für Wirtschaft und Recht ein Beratungsgespräch zum Thema des Studiums auf Probe geführt hat.

Ein Bachelor-Grad im Sinne der Buchstaben (a) und (b) muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen worden sein. Näheres zum Studium auf Probe regelt § 4.

- (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Hochschulverwaltung nach Maßgabe des Zulassungsantrags. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten des betreffenden Fachbereichs ein.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

#### **§ 4**

##### **Zulassung auf Probe**

- (1) Studierende, die auf Probe zugelassen wurden, müssen mindestens die für den Abschluss des ersten Semesters vorgesehenen Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen „Corporate Restructuring“ und „Fallstudien Insolvenzrecht“ im auf das erste Semester ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung folgenden Prüfungszeitraum ablegen.
- (2) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 erbracht, so erfolgt die Einschreibung auf Dauer.
- (3) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 nicht erbracht, so endet das Studium auf Probe durch Exmatrikulation.

#### **§ 5**

##### **Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die sich aus einem Auslandsstudiensemester, zwei Fachsemestern und der ein-semesterigen Master-Arbeit zusammensetzen.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

#### **§ 6**

##### **Anrechnungspunkte**

- (1) Insgesamt werden für das Master-Studium 120 Punkte vergeben. Die Vergabe der Anrechnungspunkte ist im Einzelnen dem Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Auf die Master-Arbeit, das Kolloquium sowie das dazugehörige Master-Seminar entfallen 30 Anrechnungspunkte.
- (3) Innerhalb des Auslandssemesters müssen mindestens 30 ECTS in betriebswirtschaftlichen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Controlling, Human Resources Management, Personalmarketing, Unternehmensführung) erworben werden. Die für das Auslandssemester geplanten Module sind *vorab* mit der/dem Studiengangverantwortlichen abzustimmen.

## **§ 7**

### **Master-Prüfung**

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Master-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit soll eine relevante wirtschaftsjuristische und/oder betriebswirtschaftliche Themenstellung behandeln. Zudem soll sie einen praktischen Bezug aufweisen und nach Möglichkeit in Kooperation mit einem Unternehmen bearbeitet werden. Sie ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Wird die Master- Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate.

## **§ 8**

### **Akademischer Grad**

Die Fachhochschule Westküste verleiht nach Ablegen des Master-Abschlusses den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) für das Studienfach „Internationales Insolvenz- und Sanierungsmanagement“ (englische Bezeichnung: „International Crisis Management & Bankruptcy Law“).

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2011/12 das Studium im Master-Studiengang „Internationales Insolvenz- und Sanierungsmanagement“ aufnehmen.

Heide, den 19. September 2011  
Fachbereich Wirtschaft

- Der Dekan -  
Prof. Dr. Thomas Haack

# Anlage: Regelstudienplan

## Master-Studiengang Insolvenzrecht und Sanierungsmanagement

Stand: 19.05.2011

### Regelstudien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Insolvenzrecht und Sanierungsmanagement

Modul	Semester	SWS				Prüfungsleistungen				ECTS-Punkte			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
<b>Studiengangsspezifische Fächer</b>													
Internationale strategische Unternehmensführung	4					PL							
Corporate Restructuring	4					PL							
"Fallstudien Insolvenzrecht"	4					PL							
Fallstudienseminar Corporate Finance & bank- und Kapitalmarktrecht	4					PL							
Corporate Transactions	4					PL							
"Fallstudien Unternehmenstransaktionen"	4					PL							
Internationale Steuerplanung & -gestaltung	4					PL							
Gestaltung grenzüberschreitender Verträge: Fallstudien zu internationalem Privat- und Personalrecht	4					PL							
<b>Interdisziplinäres Seminar</b>	2					PL							
<b>Schlüsselkompetenzen</b>													
Legal Terminology & Communication	2					PL							
Legal Terminology & Correspondence	2					PL							
Kommunikation in der Unternehmenskrise (von WiPsy übernommen)	4					PL							
<b>Auslandsemester<sup>1)</sup></b>													30*
<b>Master-Arbeit<sup>2)</sup></b>													30
<b>Semestersumme</b>		20	22	16	2	6	6	4	1				30
<b>Gesamtsumme</b>		20	42	58	60	6	12	16	17				120

- Hinweise:**
- SWS und ECTS im Auslandssemester = angenommene Durchschnittswerte. Können von Hochschule zu Hochschule variieren.
  - Die Master-Arbeit wird im Rahmen eines Seminars geschrieben und mündlich durch ein Kolloquium geprüft. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate (höchstens jedoch 6 Monate, sofern sie in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt wird).
- \*1) Im Auslandssemester sollen Module mit betriebswirtschaftlichen/ wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten (z.B. Unternehmensführung, Personalmanagement, Planung & Controlling) belegt werden. Hierbei sollen insgesamt in der Regel 16 SWS belegt werden. Es sollen insgesamt mindestens 30 ECTS erlangt werden. Eine Absprache über eine mögliche Anerkennung der Module ist VORAB mit dem Studiengangsverantwortlichen zu treffen!**

Die folgenden Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind möglich:  
 K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit  
 Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht "PL" im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen wird durch die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine Prüfungsform festgelegt.